

# Beschlussvorlage OA/063/2025



Aufgabenbereich  
Ordnungsamt

Sachbearbeiter  
Köck

Beratung  
Marktgemeinderat

Datum  
29.07.2025

öffentlich

## Betreff

Antrag der Katholischen Landjugendbewegung Pemmering auf Feststellung des Vorliegens eines besonderen Anlasses, hier: Sommerfest am 23.08.2025

## Sachverhalt:

Die Katholische Landjugendbewegung Pemmering (KLJB), vertreten durch Josef Lanzl, hat den Antrag gestellt, am 23.08.2025 ein Sommerfest abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG).

Die Veranstaltung soll in Pemmering, Lindenstr. 9 (Kirchenplatz und Pfarrwiese), stattfinden; das Einverständnis des Eigentümers liegt vor. Es werden etwa 50 Gäste gleichzeitig bzw. 100 Gäste insgesamt erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) nur anzeigepflichtig.

Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich.

Dieser Antrag wird von der KLJB Pemmering rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung des Marktes Isen gestellt.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit/Einnahmenerzielungsabsicht liegt ohne weiteres vor, da v.a. Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Gründungsfest.

Ein besonderer Anlass für die Erteilung einer Gestattung nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen liegt hier in Form des Sommerfestes der KLJB Pemmering ohne weiteres vor.

## Vorschlag zum Beschluss:

Das Vorliegen eines besonderen Anlasses zur Erteilung einer Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 des Gaststättengesetzes wird für das Sommerfest der Katholischen Landjugendbewegung Pemmering am 23.08.2025 antragsgemäß festgestellt.